

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 23.10.2009 gegründete Verein führt den Namen
BSC Oppenheim
(Bogensport Club Oppenheim)

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in 55276 Oppenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bogensports als Leistungs- Breiten- und Freizeitsport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendförderung und der Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden
5. Der Verein unterstützt die Ziele des Naturschutzes.
6. Der Verein unterstützt die Mitgliedschaft von behinderten Menschen.
7. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
 - a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages erfolgt ohne Begründung und ist nicht anfechtbar.
 - b) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Vorstandsbeschlusses über den Aufnahmeantrag.
2. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn mit dem Aufnahmeantrag eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge, der Aufnahmegebühr und sonstigen Jahresgebühren von einem Bankkonto abgegeben wird.
3. Bei einem Beitritt im Verlaufe eines Geschäftsjahres ist der ganze Jahresbeitrag fällig.
4. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist für jedes Geschäftsjahr zum 15. Februar fällig. Eine Aufforderung zur Zahlung erfolgt nicht. Der Beitrag wird per Lastschrift zu Lasten des in der Beitrittserklärung angegebenen Kontos eingezogen. Die Mitglieder sind selbst verpflichtet eine Änderung des Kontos und der Adressdaten dem Schatzmeister mitzuteilen. Entstehen dem Verein Kosten aus einer Nichteinlösung oder Rückbuchung, die das Mitglied zu vertreten hat, so hat das Mitglied dem Verein die Kosten zu Erstaten.
5. Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jedes aktive Mitglied ist über die Entrichtung von Beiträgen hinaus verpflichtet, unentgeltliche Arbeitsleistung zu erbringen, oder Ersatz zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Personen, die sich um die Sache des Bogensportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht und der Arbeitsleistung befreit.
8. Der Verein ist berechtigt, die durch den Aufnahmeantrag bekannt gewordenen Daten satzungsgemäß zu verwenden. Mitglieder, die dies nicht gestatten, haben dies unter Hinweis auf das Bundesdatenschutzgesetz (§24 BDSG) dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Freiwilligen Austritt;
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidierung.
 - e) Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zulässig.
3. Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Ein Mitglied kann mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung, Frist ist 4 Wochen, ausgeschlossen werden.
Gründe sind:
 - a) erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtung bzw. Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) Vereinsschädigendes Verhalten, Unehrllichkeit, ein Verstoß gegen die Interessen des Vereines oder grobem unsportlichem Verhalten.
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Anhörung und Einspruch.
5. Der Ausschluss ist mit Begründung auszusprechen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat (Poststempel) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch wird durch die Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch möglich.
6. Bis zur Entscheidung über den Antrag des Vorstandes ruhen seine/ihre Mitgliedsrechte.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter, Rechte und Pflichten im Verein. Das Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Gelder usw., die sich in seinem/ihrer Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Verbände teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung vertreten zu sein, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung zu verhalten und den Weisungen des Vorstandes sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen.
5. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet eine Adressänderung zeitnahe einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.
8. Die aktiven Mitglieder sind zum Arbeitseinsatz oder zur Ersatzleistung verpflichtet.

§ 6 Maßregelung

1. Mitglieder die gegen die Satzung verstoßen, die Anordnungen von Weisungsbefugten des Vereins nicht Folge leisten, oder bei unsportlichem Verhalten, gemäßregelt werden mit:
 - a) Verweis,
 - b) Strenger Verweis
 - c) Zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.Die Art der Maßnahme hängt von der Schwere des Verstoßes ab.
2. Maßnahmeregelungen sind schriftlich, mit Begründung und Angabe des Verstoßes, mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
6. Diese haben die Kasse / Konten und Jahresrechnung auf Richtigkeit zu prüfen und der jeweiligen Mitgliederversammlung zu berichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.
Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt auf der jeweiligen Ebene bekleiden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahmen des Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist von den jeweiligen Kassenprüfern zu beantragen.
 - e) Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Anträge
8. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Gibt es für den ersten Vorsitzenden mehrere Vorschläge wird geheim mit Stimmzettel gewählt.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich/ wörtlich mitgeteilt werden.
10. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 (Zweidrittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.

12. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 6 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden nach §26BGB oder zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 (Amtsdauer des Vorstands)

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
2. Gewählt wird alle vier Jahre analog der in der Satzung geregelten Wahlfolge.
Vorab wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt.
Zum Einstieg in diese Regelung werden der Vorsitzende und der Schatzmeister für vier Jahre gewählt.
Die Wahl des Schriftführers, des Sportleiters, stellvertretende Vorsitzende und des Jugendleiters erfolgt zunächst nur für zwei Jahre.
Bei allen nun folgenden Wahlen wird auch hier für vier Jahre gewählt.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.10.2009 errichtet.
Sie tritt am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.